

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- Die nachfolgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) der Wyker Dampfschiffs-Reederei Föhr-Amrum GmbH, im nachfolgenden Beförderer genannt, haben den Rechtscharakter allgemeiner Geschäftsbedingungen und gelten für Linien-, Versorgungs-, Sonder- und touristische Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Personen, Handgepäck, begleitende Fracht, Frachtgütern sowie Fahrzeugen durchgeführt werden.
- Die ABB sind durch Aushang in den Geschäftsstellen oder durch Aushängung bekannt gemacht und werden vollen Umfangs Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten gleichermaßen für entgeltliche und unentgeltliche Beförderungen.
- Mit der Entgegennahme des Fahrscheines, der Abgabe des Frachtbriefes, der Bestätigung der Beförderungsleistung durch die Reederei oder den Abschluss eines Beförderungsvertrages für Gruppenreisen erkennt der Passagier, Besteller oder Ablader die ABB verbindlich an.
- Änderungen oder Ergänzungen der ABB bleiben dem Beförderer vorbehalten. Sie treten vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch Aushang in den Geschäftsstellen oder durch Aushängung in Kraft.

**§ 2 Beförderungsvertrag**

- Reisende und ihr Reisegepäck sowie Kleintiere (Hunde, Katzen usw.), bei Einsatz geeigneter Schiffe begleitende Fracht, Fahrräder, Handwagen, Frachtgüter und Fahrzeuge, werden nur befördert, wenn zuvor ein Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde. Von der Beförderung ausgeschlossen sind Personen,
  - wegen allgemeiner oder ansteckender Erkrankung, Gebrechen oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig sind oder die Gesundheit anderer Mitreisender gefährden,
  - die aufgrund persönlicher Umstände auf eine Begleitung angewiesen sind, jedoch ohne Begleitung reisen,
  - die aufgrund falscher Angaben eine Passage, Frachtbeförderung oder Fahrzeugbeförderung gebucht haben,
  - die durch ihr Verhalten den Frieden an Bord stören.

Befinden sich solche Personen an Bord, so haben sie das Schiff auf Anordnung der Schiffsleitung oder eines sonstigen vom Beförderer beauftragten im nächsten Hafen zu verlassen. Die jeweils gültigen Personen-, Fahrzeugbeförderungs- oder Frachtarife werden in den Geschäftsstellen der Reederei bekannt gemacht. Bei der Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist die Berechtigung bei Kauf des Fahrscheines nachzuweisen. Eine Kombination von Ermäßigungen ist nicht möglich. Auf Sonderfahrten sind Tarife nicht anwendbar. Diese werden im Einzelfall besonders vereinbart.

- Bei einem Ausschluss von der Beförderung besteht in keinem Fall ein Ersatzanspruch auf bereits gezahlte Fahr- oder Frachtgelder oder auf Ersatz der durch den Ausschluss von der Beförderung dem Passagier oder Ablader entstandenen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Der Reisende oder Ablader ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass dem Beförderer gar kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden als das bereits gezahlte Fahr- oder Frachtgeld entstanden ist. Der Reisende oder Ablader ist für alle dem Beförderer aus den in § 6 Abs. 3 und 4 entstehenden Folgen und Schäden in vollem Umfang verantwortlich.

- Reservierungen für
  - Beförderungen privater Fahrzeuge können bei Inanspruchnahme ermäßigter Tarife bis zum zweiten Tag vor dem Fahrtantrittstag um 18.00 Uhr kostenlos umgebucht oder storniert werden. Erfolgt die Umbuchung oder Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt, wird eine Stornobezug. Umbuchungspauschale in Höhe von 25% des Fahrscheines erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Fahrgast nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Dem Beförderer bleibt es unbenommen, einen höheren tatsächlichen Schaden als 25% des Fahrscheines infolge

der Stornierung oder Umbuchung nachzuweisen und zu verlangen;

- Fahrzeuge der Frachtkundschaft können bis zum Vortag der gebuchten Abfahrt um 10.00 Uhr kostenlos umgebucht oder storniert werden. Erfolgt die Umbuchung oder Stornierung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, wird eine pauschale Fehlbelegungspauschale je Fahrzeug der Kategorie B (über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht oder über 6 Meter Länge) in Höhe von € 100,00 pro einzelnes Fahrzeug (Lkw, Anhänger) erhoben.

**§ 3 Fahrausweise**

- Die Fahrkarten sind nur mit Datum versehen gültig und nicht übertragbar. Tageskarten gelten nur am Tage der Ausgabe. Für die Berechnung der Geltungsdauer gilt der erste Geltungstag als voller Tag.
- Der Reisende ist verpflichtet, beim Betreten eines Schiffes den Fahrausweis dem Fahrkartenprüfer unaufgefordert vorzuzeigen.
- Kontrollabschnitte dürfen nur von einem vom Beförderer Bevollmächtigten abgetrennt und artwert werden. Fahrkarten, deren Kontrollabschnitt vor der Kontrolle des vom Beförderer Bevollmächtigten vom Reisenden durch eigenes Verschulden abgetrennt oder entwertet wurden, sind ungültig und werden nicht ersetzt. Gleiches gilt für verlorene Fahrausweise.
- Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, kann der Fahrpreis nur nach Maßgabe der Allgemeinen Tarifbestimmungen (ATB) für die Beförderung im Fährlinien- und Schiffsausflugsverkehr erstattet werden.

**§ 4 Erhöhter Fahrpreis**

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder diese nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet. Dies gilt auch für mitgeführte Fahrzeuge oder Fahrräder, sowie bei der Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung, deren Voraussetzungen er nicht erfüllt. Der erhöhte Fahrpreis berechnet sich aus dem Preis für eine einfache Fahrt auf der jeweiligen Route zuzüglich eines Betrages in Höhe von € 40,00. Kann der Fahrgast innerhalb von 24 Stunden eine gültige, vor Fahrtantritt erworbene Fahrkarte in einer Verkaufsstelle des Beförderers vorzeigen, reduziert sich der erhöhte Fahrpreis auf einen Betrag in Höhe von insgesamt € 8,00. Im Falle der unberechtigten Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung wird der bereits gezahlte Fahrpreis in Abzug gebracht. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalia eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Wir behalten uns vor, auf die Einleitung von Straf- und Bußgeldverfahren hinzuwirken.

**§ 5 Pflichten des Beförderers**

- Der Beförderer verpflichtet sich, die Reise mit einem den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Schiff durchzuführen.
- Auf die Beförderung von Frachtgütern und Fahrzeugen besteht bei erschöpften Kapazitäten grundsätzlich kein Beförderungs- bzw. Lieferanspruch. Für Fahrzeuge, für die keine Reservierung vorgenommen wurde, wird die Reihenfolge des Auffahrens nach stautechnischen Gründen von der Reederei festgelegt. Die Schiffsleitung ist zur Zurückweisung auch von reservierten Fahrzeugen und Frachtgütern berechtigt, soweit dies auf Grund der Schiffsicherheit erforderlich ist.
- Der Beförderer ist nicht verpflichtet, die Reise mit einem bestimmten Schiff durchzuführen. Er kann jedes eigene oder gecharterte Schiff verwenden und ist bis zum Antritt der Reise freier befugt, das vorgesehene Schiff durch ein anderes Schiff zu ersetzen.
- Der Beförderer übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung des Fahrplans. Der Beförderer behält sich Änderungen des Fahrplans, Fahrunterbrechungen, Fahrtsausfälle, Schiffswechsel, Reisewegabweichungen und Änderungen des Abgangs- oder Bestimmungshafens infolge ungünstiger Wetter- oder Tidebedingungen oder technischer Ausfälle sowie Änderungen oder Ausfälle infolge vom Beförderer nicht zu vertretender Umstände, wie zum Beispiel Arbeitskämpfen, Epidemien, Havarien und behördlicher Eingriffen („Störungen“) ausdrücklich vor. Der Anspruch des Beförderers auf vollständige Leistung des Fahrscheines besteht in Fällen der

Störung grundsätzlich fort. Nur bei vollständigem Fahrausfall entfällt der Anspruch des Beförderers auf das Beförderungsentgelt. Soweit das Beförderungsentgelt im Voraus bezahlt wurde, erstattet der Beförderer dem Reisenden oder Ablader das Beförderungsentgelt. Eine darüber hinausgehende Haftung des Beförderers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Beförderer oder ein Bediensteter oder Beauftragter des Beförderers hat in Ausübung seiner Verrichtung die Störung durch grobes Verschulden oder Vorsatz herbeigeführt.

**§ 6 Pflichten des Reisenden**

- Der Reisende ist verpflichtet, allen die Sicherheit und Ordnung an Bord betreffenden Anordnungen der Schiffsleitung oder eines sonstigen vom Beförderer Bevollmächtigten Folge zu leisten. Darüber hinaus ist der Reisende verpflichtet, bei eventuell auftretenden Störungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen eventuell entstehenden Schaden so gering als möglich zu halten.
- Dem Reisenden ist untersagt, Schiffsräume, -einrichtungen oder -gegenstände zu verunreinigen oder zu beschädigen. Sicherheitsrichtungen, missbräuchlich zu betätigen oder zu beschädigen oder Gegenstände jedweder Art von Bord des Schiffes zu werfen.
- Zur Verladung vorgesehene Fahrzeuge müssen spätestens 15 Minuten vor Abgang des Schiffes zur Verladung bereitgestellt sein. Die Fahrzeuge müssen begleitet sein und von dem Fahrer selbst an Bord wird durch das Schiffspersonal zugewiesen. Der Fahrer hat für die ordnungsgemäße Aufstellung und Sicherheit des Fahrzeugs zu sorgen. Bedient sich der Fahrer bei der Erfüllung der ihm selbst obliegenden Pflichten - also nicht bei der Zuweisung des Stellplatzes - eines Bediensteten des Beförderers, so haftet er für diese Person, die dabei ausschließlich als Erfüllungshelfe des Fahrers und Kraftfahrzeughalters gilt. Kraftfahrer und Fahrräder sind gegen Umstürzen ausreichend zu sichern.
- Der Reisende verpflichtet sich, für die Einhaltung aller seine Person betreffenden behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Zielhafens Sorge zu tragen und insbesondere alle erforderlichen Dokumente mit sich zu führen.
- Reisegepäck ist vom Reisenden an Bord des Schiffes selbst zu verstauen, zu verwalten und zu beaufsichtigen. Der Beförderer übernimmt keinerlei Obhutspflichten für Reisegepäck sowie begleitende Fracht.
- Alle Fahr- und Ausflugschiffe des Beförderers sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist in allen Bereichen an Bord der Schiffe nicht gestattet.

**§ 7 Gepäckbeförderung / Beförderung von Tieren**

- Der Beförderer verpflichtet sich allein zur Beförderung des Reisenden und seines üblichen Reisegepäcks und dessen begleitender Fracht, welche(s) auf einmal an Bord getragen werden kann und nicht sperrig ist. Dazu zählen Taschen, Akutaschen, Koffer und ähnliche Behältnisse (zum Beispiel „Reisegepäck“) sowie andere leicht tragbare Gegenstände bis zu einem Gewicht von 25 kg je Gepäckstück, sofern diese nicht offensichtlich gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und für sie kein gesondertes Beförderungsentgelt laut geltenden Tarifbestimmungen festgelegt ist („begleitende Fracht“). Die erlaubte Größe darf als Summe von Höhe + Breite + Länge 180cm je Gepäckstück nicht überschreiten. Reisegepäck und begleitende Fracht, das/die stark verunreinigt sind, sowie andere Reisende verletzen, behindern, belästigen oder Schäden verursachen können, sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Schiffsleitung. Reisegepäck und begleitende Fracht dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nicht in den Gängen und Fluchtwegen oder auf Sitzgelegenheiten abgestellt werden. Den Anordnungen der Schiffsleitung über die Ladung des Gepäcks ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Fahrgast in vollem Umfang für die hierdurch entstehenden Schäden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Größere Gepäckstücke, sperrige Güter, Frachtgüter jeglicher Art sowie Fahrzeuge werden nur nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs befördert.
- Waffen, feuergefährliche, ätzende, giftige, explosive oder übel riechende Gegenstände und /oder Stoffe und solche, die Mitreisenden lästig sein können, sowie Gegenstände und/oder Stoffe,

deren Besitz oder Beförderung verboten oder strafbar sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Reisende müssen dem Beförderer entsprechende Mitteilung vor Fahrtantritt machen, wenn sie die Beförderung der vorgenommenen Sachen oder Stoffe wünschen. Reisende, die derartige Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, müssen dem Beförderer unverzüglich die Untersuchung gestatten. Das gilt bereits bei einem begründeten Verdacht. Soweit Reisende die Unberührbarkeit des Stoffes oder Gegenstandes nicht sofort nachweisen können, können sie – unbeschadet der Regelung des § 2 Nr. 4 – von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sollten derartige Stoffe oder Gegenstände erst während der Reise entdeckt werden, kann die Schiffsleitung sie in Besitz nehmen, verwahren und auf Kosten des Reisenden im nächsten Hafen von Bord bringen. Der Beförderer kann die Beförderung von Tieren aus Gründen der möglichen Gefährdung der Sicherheit von Personen oder des Schiffes grundsätzlich ablehnen. Ansonsten werden Tiere gegen Entgelt des jeweils gültigen Tarifs befördert, vorausgesetzt, dass eine Belästigung der Mitreisenden durch Tiere ausgeschlossen ist und der Tierhalter seiner Aufsichtspflicht genügt. Etwaige Schäden und Kosten durch Verunreinigungen oder Beschädigungen des Schiffes und seiner Einrichtungen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen anderer an Bord befindlicher Personen oder von Gepäck, sind vom Tierhalter zu tragen. Es besteht keine Beförderungspflicht für Tiere, insbesondere nicht bei touristischen Ausflugsfahrten oder sonstigen außerplanmäßigen Fahrten. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

**§ 8 Beförderung von Frachtgut und Vieh**

- Zur Verladung bestimmte Stückgüter sind rechtzeitig vor Schiffsabgang während der bekannten Öffnungszeiten in den jeweiligen Güterschuppen des Beförderers anzuliefern. Auf die Beförderung und Ausgabe von Stückgut am Aufgabtag besteht grundsätzlich kein Anspruch. Sofern der Beförderer bei der Umladung der Frachtgüter behilflich ist, wird dafür ein Entgelt nach einem besonderen Tarif erhoben. In Sonderfällen hat die Umladung auf vom Beförderer bereitgestellte Wagen zu erfolgen.
- Bei dem Transport von Frachtgütern und/oder Fahrzeugen hat der Auftraggeber/Ablader nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs erforderlichen Dokumente beizubringen. Insbesondere hat der Auftraggeber/Ablader seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Beförderer für den Transport von Gefahrgütern hinsichtlich der ordnungsgemäßen Deklaration und Markierung von Gefahrgut nachzukommen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Von der Beförderung sind ausgeschlossen
  - Gegenstände, deren Beförderung nach den gesetzlichen Vorschriften oder aus Gründen der Schiffssicherheit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten sind,
  - Gegenstände, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nach dem Erlassen des Beförderers zur Beförderung auf den vorgesehenen Schiffen nicht eignen,
  - Ware in loser Schüttung
  - Bei schlechten Witterungsverhältnissen, vor allem Sturm, Regen, Frost, kann die Annahme empfindlicher Güter abgelehnt werden.
- Einer vorherigen besonderen Vereinbarung bedarf die Beförderung von
  - Gütern mit außergewöhnlichen Abmessungen und Sendungen besonderen Gewichts (ab 2500 kg),
  - sperrigen Gütern, die nicht auf reedereieigene Wagen verladen werden können.
- Lebende Tiere sind in Käfigen, ähnlichen Behältern und auf Fahrzeugen unterzubringen und vom Ablader selbst zu verladen.
- Alle Sendungen sind in einer für den Transport über See geeigneten Verpackung anzuliefern. Die Entscheidung, ob eine Verpackung als ausreichend angesehen werden kann, liegt bei der Reederei. Trotz einer Entscheidung der Reederei über eine ausreichende Verpackung verbleibt das Risiko der Beschädigung auf Grund unzureichender oder mangelhafter Verpackung beim Ablader.

**§ 9 Aufbewahrung von Gepäck**

Soweit der Beförderer Gepäck zur Aufbewahrung im Abfertigungsgebäude an Land annimmt, wird dadurch ein Aufbewahrungsvertrag geschlossen. Das Entgelt wird im Einzelfall besonders vereinbart.

**§ 10 Ausschluss**

- Erfüllt der Reisende bzw. Ablader seine Verpflichtungen nach §§ 6, 7, 8 ungeachtet einer Abmahnung der Schiffsleitung oder sonstiger vom Beförderer Bevollmächtigter nicht, kann ihm die Schiffsleitung von der weiteren Reise ausschließen.
- Wird der Reisende bzw. Ablader nach § 6 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungsentgeltes. Erfolgt ein Ausschluss nach § 6 Abs. 3 bzw. § 8 Abs. 2 wegen Nichteinhaltung der Zielortbestimmungen bzw. wegen Fehl- oder Falschdeklaration von Frachtgütern bzw. Fahrzeugen, hat der Reisende bzw. Ablader keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungsentgeltes. Der Reisende oder Ablader ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass dem Beförderer gar kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden als das bereits gezahlte Fahr- oder Frachtgeld entstanden ist.
- Entsteht dem Beförderer durch Nichtbefolgung, Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung der Anordnungen der Schiffsleitung, Schiffsordnung, Sicherheitsordnung oder der Anweisung eines sonstigen vom Beförderer ernannten Bevollmächtigten ein Schaden - direkt oder indirekt - durch eine oder mehrere Pflichtverletzungen des Reisenden oder Abladers im Sinne der §§ 6, 7, 8, so haftet der Reisende oder Ablader für den verursachten Schaden vollen Umfangs.

**§ 11 Haftung für Personen- und Gepäckschäden**

- Der Beförderer haftet grundsätzlich für einen Schaden, der durch
  - Tod oder Körperverletzung eines Reisenden
  - Verlust oder Beschädigung eines Fahrzeuges einschließlich des auf oder in ihm befindlichen Gepäcks
  - Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck
  - Verlust oder Beschädigung von begleitender Fracht
  - Verlust oder Beschädigung von in Verwahrung genommenem Gepäck

während der Beförderung entsteht. Vorbehaltlich einer verschuldensunabhängigen Mindesthaftung in Fällen des lit. a haftet der Beförderer darüber hinaus und in allen übrigen Fällen nur, wenn er oder ein in Ausübung seiner Verrichtung handelnder Bediensteter oder Beauftragter des Beförderers den Schaden durch grobes Verschulden oder Vorsatz verursacht.

- Die Haftung des Beförderers ist gegenüber jedem Reisenden und für jede Beförderung auf die kraft Gesetzes geltenden Höchstbeträge beschränkt. In den Fällen des Abs. 1 lit. b-d haftet der Beförderer zudem nur unter Abzug eines Selbstbetrags in jeweils gesetzlich maximal zulässiger Höhe.
- Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstiger Wertsachen, die im Gepäck enthalten sind, die der Reisende bei sich trägt oder die sich an jedem sonstigen Ort an Bord befinden.
- Der Beförderer haftet nicht für Störungen von Leistungen, die als Fremdleistung vermittelt werden und die als solche Fremdleistung kenntlich sind, z.B. Rundfahrten am oder im Zielort, Museumsbesuche, Vorführungen etc.
- Der Beförderer haftet nicht für Unglücksfälle, Beschlagnahme, Sachschäden, Witterungseinflüsse, Verspätungen oder sonstige nicht auf sein Verschulden zurückzuführende Unregelmäßigkeiten.

- Die Beweislast dafür, dass das Ereignis, das den Schaden oder Verlust verursacht hat, während der Beförderung eingetreten ist und die Beweislast für den Umfang des Schadens oder Verlustes trägt der Reisende oder Ablader.
- Die Beschränkung der Gesamthaftung des Beförderers je Schadensereignis bleibt vorbehalten.
- In allen anderen Fällen haftet der Beförderer a) gegenüber einem Kaufmann, der den Beförderungsvertrag im Rahmen seines Handelsgewerbes abschließt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beförderers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder

- gegenüber anderen Reisenden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beförderers oder seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten.
- Der Reisende oder Ablader haftet dem Beförderer und seinen in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten für alle schuldhaft zugefügten Schäden.

**§ 12 Haftung für Frachtschäden**

- Der Beförderer haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Frachtgut nach den §§ 606 ff. HGB.
- Die Haftung des Beförderers bei Verlust oder Beschädigung von Frachtgut ist gemäß § 660 HGB beschränkt.

**§ 13 Schadensanzeige**

- Der Reisende muss
  - außerlich erkennbare Beschädigungen von Gepäck, Fracht und von Fahrzeugen inklusive des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks, spätestens bei Verlassen des Schiffes am Ankerort,
  - äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen von Fracht und von Fahrzeugen inklusive des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder der Rückgabe oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe hätte erfolgen sollen dem Beförderer oder einem von ihm Bevollmächtigten schriftlich anzeigen. Der Reisende hat im Falle 1 b) den Nachweis der in Anspruch genommenen Beförderungsleistung zu erbringen. Beachtet der Reisende Abs. 1 nicht, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass er sein Gepäck unbeschädigt zurückgehalten hat.
  - Eine schriftliche Anzeige des Reisenden ist nicht erforderlich, wenn der Zustand des Gepäcks oder des Fahrzeuges einschließlich des auf oder in ihm befindlichen Gepäcks beim Empfang gemeinsam durch den Reisenden und den Schiffsführer oder seinen Stellvertreter geprüft und in einem von beiden gemeinsam zu zeichnenden Protokoll festgestellt worden ist.
  - Der Empfänger von Frachtgut hat bei Beschädigungen von Frachtgut eine schriftliche Anzeige gemäß den Vorschriften der §§ 611, 612 HGB an den Beförderer zu richten.

**§ 14 Verjährung**

- Schadensersatzansprüche wegen Tod oder Körperverletzung eines Reisenden oder wegen Verlustes oder Beschädigung von Gepäck, begleiteter Fracht oder Fahrzeugen einschließlich des auf oder in ihm befindlichen Gepäcks verjähren in 2 Jahren.
- Die Verjährungsfrist beginnt
  - bei Körperverletzung mit dem Tag der Ausschiffung des Reisenden
  - bei Tod während der Reise an dem Tag, an dem der Reisende hätte ausgeschifft werden sollen und bei Körperverletzung während der Reise, wenn diese den Tod des Reisenden nach der Ausschiffung zur Folge hat, mit dem Tag des Todes, jedoch kann diese Frist einen Zeitraum von 30 Jahren vom Tag der Ausschiffung an nicht überschreiten
  - bei Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen einschließlich des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks mit dem Tag der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist
  - bei Verlust oder Beschädigung von Frachtgut gemäß den Bestimmungen des § 903 HGB.

**§ 15 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Beförderer und Kaufleuten, für die der Beförderungsvertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, ist Gerichtsstand je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Niebüll oder das Landgericht Flensburg. Für alle anderen Streitigkeiten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.